

Erläuterung zum Feuerstättenbescheid

Anschrift des Bez.-Kaminkehrermeister Hans Mustermann Musterweg 31 12345 Musterhausen	Bezirksnummer: 0201011
	Datum: 07.12.2011 Kundennummer: 4 - 7 - 14 Feuerstättennummer: 07.02.2006 nächster Termin: 2011
Aktenzeichen: 4 - 7 - 147/2006 Firma Sonnenschein Hausverwaltung GmbH Postfach 123456	Liegenschaft: Nymphenburger Str. 80634 München

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)

Für die oben genannte Liegenschaft ergeht folgender

Feuerstättenbescheid

In oben genannter Liegenschaft ist an nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach §2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen (und durchführen zu lassen):

Nr.	Anlage	Termin 1	Termin 2	Termin 3	Termin 4	auszuführende Arbeiten nach:
ab dem 01.01.2010 sind folgende Anlagen nach Bundes-KÜO v. 16.06.2009 zu veranlassen:						
1	(SÖ) Überprüfungsarbeiten an Abgasanlagen für jeden vollen und angefangenen Meter bei flüssigen Brennstoff	März				KÜO 16.06.09 §1 u. Nr. 2
2	(SG) Überprüfungsarbeiten an Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei gasförmigen Brennstoffen	März				KÜO 16.06.09 §1 u. Anlage 1 Nr. 3
3	(BE) Abgaswegeüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten (Art B) für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit Durchlaufwasserheizer	November				KÜO 16.06.09 §3+4 u. Anlage 3 Nr. 3.3
4	(CE) Abgaswegeüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten (Art C) für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit Kombiwasserheizer CU	November 2010 / 2012				KÜO 16.06.09 §3+4 u. Anlage 3 Nr. 3.4
5	(MG) Emissionsmessung Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe zus. mit der Abgaswegeüberprüfung Kombiwasserheizer CU	November				KÜO 16.06.09 §3 u. Anlage 3 Nr. 4.2
6	(OE) Abgaswegeüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (Ö) für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit Heizkessel (HK)	Januar				KÜO 16.06.09 §3+4 u. Anlage 3 Nr. 3.2
7	(MÖ) Emissionsmessung Feuerungsanlagen flüssige Brennstoffe zusammen mit der Abgaswegeüberprüfung Heizkessel (HK)	Januar				KÜO 16.06.09 §3 u. Anlage 3 Nr. 4.1
8	(CE) Abgaswegeüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten (Art C) für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit Kombiwasserheizer CU	November 2010 / 2012				KÜO 16.06.09 §3+4 u. Anlage 3 Nr. 3.4
9	(MG) Emissionsmessung Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe zus. mit der Abgaswegeüberprüfung Kombiwasserheizer CU	November				KÜO 16.06.09 §3 u. Anlage 3 Nr. 4.2

Termine ohne Jahresangabe bedeutet jährliche Ausführung

Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten ist mir, sofern diese Arbeiten nicht durch mich oder meine Mitarbeiter durchgeführt werden, jeweils über ein Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung unter Nr. 1. spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen.

Dieser Bescheid gilt widerruflich bis zur nächsten Feuerstättenschau

- Kennziffer** des Bezirkes, in dem das genannte Anwesen liegt.
- Datum**, an dem der vorliegende Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde.
- Durchführungsdatum** der letzten Feuerstättenschau.
- Nächste** Feuerstättenschau findet in dem genannten Jahr statt.
- Standort** der Feuerungsanlage/n, für die der Bescheid gültig ist.
- Hinweis** auf die Rechtsgrundlage des Bescheides nach §§ 17, 14 Abs.1 u. Abs.2 Satz 1 sowie § 52 Schornsteinfeger – Handwerksgesetz.
- Verpflichtung** für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten an den aufgelisteten Feuerungsanlagen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, einen nach SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu beauftragen und diese durchführen zu lassen.
- Auflistung** aller Feuerungsanlagen innerhalb des oben bezeichneten Anwesens, mit den nach der Kehr- und Überprüfungsordnung festgelegten, wiederkehrenden Durchführungsintervallen.
- Zeitraum**, in welchem die aufgelisteten Feuerungsanlagen fachgerecht gekehrt oder überprüft werden müssen.
- Bezug** auf die in der Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung festgesetzten Kehrungen und Überprüfungen, sowie auf das Gebührenverzeichnis nach Anlage 3 KÜO.
- Frist** zur Rückmeldung über die Durchführung der aufgelisteten Arbeiten, wenn nicht mein Betrieb damit beauftragt wurde. Mit einem entsprechenden Formblatt ist dann innerhalb von 14 Tagen die Durchführung nach dem festgesetzten Ausführungstag nachzuweisen.
- Gültig** ist der ausgestellte Bescheid bis zur nächsten Feuerstättenschau.